**THÜRINGER LANDTAG**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/3570**
02.06.2026

**K l e i n e  A n f r a g e**

**der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

# Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Unterstützer und Mitglieder der Gruppe „Knockout 51“

Die Gruppierung „Knockout 51“ mit Ursprung in der Stadt Eisenach (Wartburgkreis) gilt seit mehreren Jahren als militante rechtsextreme Kampfsportgruppierung. Sie ist als personell und ideologisch eng verflochten mit der organisierten Neonazi-Szene zu bewerten und trat wiederholt mit Gewaltaktionen, Einschüchterungen und als Teil des bundesweiten Netzwerks rechtsextremer Kampfsportstrukturen in Erscheinung. Die Bundesanwalts Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung chaft ermittelt seit Jahren gegen mehrere Mitglieder wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1969** vom 4. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Mai 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 des Thüringer Datenschutzgesetzes) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

Zudem sind strafrechtliche Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof betroffen. Es werden grundsätzlich keine Auskünfte über Maßnahmen und Erkenntnisse von Behörden, die nicht zu ihrem Verantwortungsbereich gehören, erteilt. Dies schließt Ermittlungsverfahren und Sachverhalte, die nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen, ein.

1. Wie viele und welche Ermittlungsverfahren (hinsichtlich welcher Delikte) wurden in Thüringen unter Beteiligung von Personen geführt, die der Gruppierung „Knockout 51“ als Mitglieder sowie als Unterstützer zuzurechnen sind?

   Antwort:
   In Thüringen werden im Zusammenhang mit der Gruppierung „Knockout 51“ gegen 20 Tatverdächtige Ermittlungen in
   - drei Fällen wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 des Strafgesetzbuches – StGB),

Druck: Thüringer Landtag, 23. Juni 2026

- sechs Fällen wegen des Verdachts der Gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB),
- einem Fall wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB),
- einem Fall wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- einem Fall wegen des Verdachts der Räuberischen Erpressung (§ 255 StGB),
- einem Fall wegen des Verdachts der Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

gegen Mitglieder und Unterstützer dieser Vereinigung geführt.
Die Ermittlungen dauern an.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

2. Welche dieser Verfahren wurden an die Bundesanwaltschaft abgegeben, welche verbleiben in der Zuständigkeit der Thüringer Strafverfolgungsbehörden?

   Antwort:
   Über die in der Antwort zur Frage 1 angegebenen Ermittlungen hinaus wurden drei Ermittlungsverfahren an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof abgegeben.

3. In wie vielen Fällen wurde Anklage erhoben, in welchen wurde das Hauptverfahren eröffnet?

   Antwort.
   In einem Fall wurde durch die Staatsanwaltschaft Meiningen zum Amtsgericht Eisenach Anklage erhoben. Am 30. Januar 2023 wurde ein Angeklagter wegen Gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und der andere Angeklagte jugendrichterlich verwarnt und mit einer Geldauflage belegt.

4. In wie vielen dieser Verfahren kam es nach Kenntnis der Landesregierung zu Verurteilungen, Freisprüchen oder Einstellungen nach § 153 beziehungsweise § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (bitte differenziert nach Jahr und Straftatbestand)?

   Antwort:
   Gegen einen Tatverdächtigen wurden die Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2024 und gegen einen weiteren Tatverdächtigen nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung im Jahr 2025 eingestellt.

   In den anderen Fällen dauern die Ermittlungen in Thüringen gegen die weiteren Tatverdächtigen an.

5. Wie viele Personen gelten nach Einschätzung der Landesregierung derzeit als aktiv oder ehemals aktiv im Umfeld der Gruppierung „Knockout 51“ als Unterstützer und als Mitglieder?

   Antwort:
   Es wird auf die Antwort zur Frage 1 und die Vorbemerkung verwiesen.

6. Wie viele Personen wurden von Thüringer Behörden wegen einer mutmaßlichen Mitgliedschaft bei der Gruppierung „Knockout 51“ als „Gefährder“ oder „relevante Personen“ eingestuft?

   Antwort:
   Eine Beantwortung ist nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht möglich. Die Beantwortung der Frage würde dazu führen, dass Rückschlüsse auf die Einstufungspraxis der Sicherheitsbehörden sowie auf einzelne Personen möglich und die Betroffenen individualisierbar wären. Hierdurch würden nicht nur Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie laufende Ermittlungsverfahren, sondern auch Grundrechte der Betroffenen gefährdet. Die Preisgabe entsprechend detaillierter Informationen würde somit die polizeiliche Arbeitsweise bei der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung konterkarieren, indem etwa die Feststellung von „Gefährdern“ und die daran anknüpfenden spezifischen gefährdungsrelevanten Maßnahmen offenbart würden, sodass sich die Betroffenen den Maßnahmen gegebenenfalls entziehen könnten.

7. Welche Waffenfunde oder Hinweise auf Waffenbesitz gibt es bei mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern der Gruppierung „Knockout 51“?

   Antwort:
   Im Zusammenhang mit den Ermittlungen in Thüringen wurden Schlag-, Schreckschuss-, Reizstoff-, Signal- und Stichwaffen sichergestellt.

8. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung zur Anzahl von Opfern sowie Art und Umfang der Verletzungen von Opfern vor?

   Antwort:
   Bei den in Thüringen geführten Ermittlungen wurden sieben leicht verletzte Opfer registriert.

9. Welche Angaben kann die Landesregierung zu Polizeibeamten als Opfer von Straftaten der Gruppierung „Knockout 51“ und deren Verletzungen vornehmen?

   Antwort:
   Im Zusammenhang mit den Ermittlungen in Thüringen sind keine Polizeivollzugsbeamte Opfer.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Einbindung von Mitgliedern und Unterstützern der Gruppierung „Knockout 51“ in Kampfsportnetzwerke, Sicherheitsdienste sowie Parteistrukturen vor?

    Antwort:
    Es bestehen Bezüge zum Kampfsportnetzwerk „Kampf der Nibelungen“. In der Vergangenheit wurden einzelne Mitglieder organisatorisch bei dem Kampfsportformat des vorgenannten Netzwerks tätig.

    Zudem sind beziehungsweise waren einzelne Mitglieder bei Sicherheitsdiensten als Ordner oder Security-Personal tätig.

    Die Gruppierung „Knockout 51“ nutzte in der Vergangenheit das „Flieder Volkshaus“ (Sitz der Landesgeschäftsstelle der Partei „Die Heimat“, vormals Nationaldemokratische Partei Deutschlands) als Trainingsort. Ferner waren einzelne Mitglieder von „Knockout 51“ bei Veranstaltungen im „Flieder Volkshaus“ beziehungsweise von Personen der Partei „Die Heimat“ als Security-Mitarbeiter tätig. Darüber hinaus sind Verbindungen einzelner Angehöriger von „Knockout 51“ mit Mitgliedern der Partei „Die Heimat“ sowie deren Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ bekannt.

11. Welche Kooperationen gab es zwischen Thüringer Sicherheitsbehörden und dem Bundeskriminalamt beziehungsweise der Bundesanwaltschaft im Rahmen der „Knockout 51“-Ermittlungen und wann nahmen diese durch welche Stelle ausgehend erstmals ihren Lauf?

    Antwort:
    Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die Gruppierung „Knockout 51“ und dieser Gruppierung zugerechneter Personen finden eine Zusammenarbeit und ein Erfahrungsaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Landeskriminalamt Thüringen unter Einbeziehung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär